

Abmahnungen von DSGVO-Verstößen – Teil I*

Leider ist nun bittere Realität geworden, was bereits einige Stimmen befürchtet haben – es hat erste Abmahnungen bzw. Schadensersatzforderungen wegen Verstößen gegen die neue Datenschutzgrundverordnung gegeben.

Es ist somit auch davon auszugehen, dass es nun tatsächlich zu einer Art „Abmahnwelle“ kommen wird – zumindest bis es erste Gerichtsurteile geben wird.

Es wird ein Austesten von Grenzen und rechtlichen Möglichkeiten geben, da die DSGVO nun zwingendes Recht geworden ist, welches jedoch an vielen Stellen noch auszulegen ist.

Im Folgenden Teil I dieser Artikelserie möchten wir Sie informieren, welche Verstöße bisher abgemahnt wurden und welche Möglichkeiten es unserer Auffassung nach gibt, sich rechtlich und tatsächlich gegen diese Abmahnungen zur Wehr zu setzen.

Abmahnung einer Privatperson wegen fehlender Verschlüsselung des Kontaktformulars auf einer Website (fehlendes SSL Zertifikat)

Sachverhalt:

Abgemahnt wurde ein Unternehmen. Das Unternehmen soll ein Kontaktformular auf der eigenen Webseite bereitgestellt haben. Die Privatperson hatte sich sodann über dieses Kontaktformular mit einer Frage an das Unternehmen gewandt. Die erfolgreiche Übermittlung der Anfrage wurde ihm online per E-Mail bestätigt.

Der abgemahnte Unternehmer soll nun (abgemahnt durch einen Rechtsanwalt) stolze 12.500 Euro zahlen, weil bei einem Kontaktformular auf der Website des Unternehmens das SSL-Zertifikat fehlte.

Grund der Abmahnung?

Der Rechtsanwalt macht geltend, dass seinem Mandanten wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein immaterieller Schaden entstanden sei. Konkret moniert wird ein fehlendes SSL-Zertifikat auf einer Website.

Was ist die SSL Verschlüsselung?

SSL ist die Abkürzung für Secure Sockets Layer, was im Deutschen so viel bedeutet wie „sichere Sockelschicht“. Das SSL-Protokoll soll gewährleisten, dass sensible Daten beim Surfen im Internet verschlüsselt übertragen werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Dritt-Nutzer die Daten bei der Übertragung auslesen oder manipulieren können. Zudem stellt dieses Verschlüsselungsverfahren die Identität einer Website sicher.

Ist die Abmahnung berechtigt?

Mit Geltung der DSGVO ab dem 25.05.2018 hat sich gegenüber dem bisherigen Datenschutz eine große Veränderung bei der Verwendung des Schadensbegriffes ergeben. Nunmehr ist bei jedem Verstoß gegen die DSGVO auch ein immaterieller Schaden ersatzfähig (Art. 82 Abs. 1 DSGVO).

Eine fehlende Verschlüsselung könnte wohl einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1, 32 Abs. 1 2. Hs. lit. a) DSGVO dar. Nach Art. 25 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter der Berücksichtigung des Stands der Technik die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Ob die fehlende SSL Verschlüsselung heute Stand der Technik und deren Fehlen zu einem DSGVO Verstoß führen kann, wurde bisher richterlich nicht entschieden – ist jedoch möglich.

Dennoch sollten Verstöße vermieden werden! Hierzu beraten wir Sie gerne

Welche Forderung wird geltend gemacht?

Der in diesem Fall handelnde Rechtsanwalt fordert in seiner DSGVO-Abmahnung ein Schmerzensgeld für seinen Mandanten in Höhe von stolzen 12.500 Euro ein.

Hierbei führt er an, dass seine Mandantschaft aufgrund der fehlenden SSL-Verschlüsselung einen sog. „personal distress“ erlitten hätte. Unter dem Begriff „personal distress“ versteht man die „aufgewühlte Stimmungslage“ einer Person.

Sollte dies tatsächlich der Realität entsprechen, so kann auch in diesem Kontext einer Person grundsätzlich durchaus immaterieller Schadensersatz in Form eines Schmerzensgeldes zustehen.

Allerdings muss zunächst einmal belegt werden, dass es zu so einem personal distress bei der Person gekommen ist und wie stark dieser, sofern vorhanden, gewesen sein soll.

Auch wenn laut DSGVO tatsächlich Bußgelder i.H.v. 20 Millionen Euro gefordert werden können – ist dies unserer Auffassung nach kein Maßstab für die Bemessung eines Schmerzensgeldes.

Denn es verkennt jegliche Wertungsmaßstäbe – wie Art und Umfang des Verstoßes sowie die Größe des Unternehmens – welche im Rahmen der Höhe des Bußgeldes eine wichtige Rolle spielen.

Unsere Auffassung –

1. Wir sind zunächst einmal der Überzeugung, dass die Vorgehensweise in dem beschriebenen Fall möglicherweise rechtsmissbräuchlich sein könnte.

Die fehlende Verschlüsselung einer Website ist bereits durch das fehlende Schlosssymbol in der Adressleiste oder den Adresszusatz https:// sichtbar – besucht nun eine Privatperson die Website, kann diese wohl bereits bei Seitenbesuch erkennen ob die Website verschlüsselt ist oder nicht. Nun aber erst das Kontaktformular zu versenden und sich anschließend auf eine fehlende Verschlüsselung zu berufen, lässt den Anschein eines möglicherweise rechtsmissbräuchlichen Verhaltens entstehen.

2. Möglicherweise kein DSGVO-Verstoß

Auch wenn man die SSL Verschlüsselung wohl als derzeit geltenden Stand der Technik anerkennen muss, wurde das Thema bisher rechtlich nicht entschieden. Da die DSGVO die SSL Verschlüsselung auch nicht ausdrücklich nennt, steht ein Verstoß mithin auch noch nicht fest.

3. Fehlender Schaden

Uns erschließt sich ebenfalls nicht, welcher Schaden bei der Person nun tatsächlich entstanden soll, welcher die Geltendmachung eines Schmerzensgeldes erfordert.

4. Unangemessene Schmerzensgeldhöhe

Käme man nun zu der Annahme eines tatsächlichen Verstoßes und zu dem Vorliegen eines Schadens, erschließt sich uns jedenfalls die Höhe der geforderten Summe nicht. Vergleicht man die geforderte Summe mit der aktuell geltenden Beck'schen Schmerzensgeldtabelle, so werden ähnliche Forderungen nur bei erheblichen Verletzungen wie Gehirnerschütterungen etc. geltend gemacht. Dies steht zu einem DSGVO Verstoß in keinerlei Relation.

Was können Wir als Von Canal Rechtsanwaltskanzlei für Sie tun?

Gerne helfen wir Ihnen dabei, Ihr Unternehmen „Datenschutz-fit“ zu machen und eine Abmahnung, Schmerzensgeldforderung, Rüge oder Verurteilung gar nicht erst möglich zu machen.

Sollten Sie bereits Adressat einer solchen Forderung sein – helfen wir Ihnen gerne weiter und beraten Sie bestmöglich.

* Es folgen weitere Artikel bzgl. anderer bisher erfolgten Abmahnungen. Diese Kurzübersicht bietet keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Copyright © von Canal, Rechtsanwaltskanzlei, Schützenplatz 2, 01067 Dresden,

Website www.voncanal-rechtsanwaelte.de